

Bundesverfassungsgericht gibt Ärzten Recht

Bezeichnung einer Zahnarztpraxis als „Zentrum für Zahnmedizin“ per se kein Verstoß gegen die Berufsordnung

In einem stattgebenden Kammerbeschluss hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass es nicht automatisch berufswidrig ist, eine Arztpraxis als Zentrum zu bezeichnen. Eine zahnärztliche Gemeinschaftspraxis, die aus mehreren Zahnärzten besteht und mit einem MKG-Chirurgen Räumlichkeiten und Personal teilt, hatte sich auf dem Praxisschild, auf Visitenkarten und im Internet als „Zentrum für Zahnmedizin“ bezeichnet.

Die Instanzgerichte hatten auf eine Unterlassungsklage hin entschieden, dass diese Bezeichnung berufswidrig und damit auch wettbewerbswidrig sei. Das BVerfG gab der daraufhin eingereichten Verfassungsbeschwerde statt.

Es führt aus, dass die Verwendung einer bestimmten Bezeichnung zur Beschreibung der ärztlichen Tätigkeit nur dann berufswidrig sein kann, wenn sie irreführend oder sachlich unangemessen sei. Die Instanzgerichte hatten aber nicht ausreichend dargelegt, wieso der Begriff „Zentrum“ irreführend sein soll. Das BVerfG verweist darauf, dass der Gesetzgeber in § 95 I 2 SGB V den Begriff des medizinischen Versorgungszentrums legaldefiniert hat. Ein solches kann schon von zwei Ärzten unterschiedlicher Fachrichtung oder Schwerpunktbezeichnung geführt werden. Eine darüber hinaus gehende Größe, Bedeutung oder Mittelpunktfunktion sei nicht erforderlich.

Auch haben die Gerichte nicht berücksichtigt, dass der Begriff des Zentrums sich möglicherweise gelockert hat, da sich zahlreiche Praxen inzwischen so nennen. Es sei auch nicht ausreichend geprüft worden, welche Kriterien genau erfüllt sein müssen, um den Begriff des Zentrums zu erfüllen. Größe, Bedeutung bzw. Mittelpunktfunktion einer Praxis könnten an unterschiedlichen Merkmalen festgemacht werden, z.B. Leistungsspektrum, apparative Ausstattung oder verschiedene Spezialisierungen der Ärzte. Auch der räumliche Bezirk, auf den sich die Mittelpunktfunktion beziehen muss, hätte genauer dargelegt werden müssen.